

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **8**

Ausgabetag **26.02.2016**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## STADT AHLEN

- |    |          |   |           |
|----|----------|---|-----------|
| 54 | 22.02.16 | a) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37<br>„Feldstraße/Auf dem Damm“<br>hier: 4. Änderung | 104 – 106 |
| 55 | 18.02.16 | b) Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2014                 | 107       |

## GEOLOGISCHER DIENST NRW

- |    |          |  |           |
|----|----------|--|-----------|
| 56 | 16.02.16 | Durchführung von Arbeiten für Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW | 108 – 111 |
|----|----------|--|-----------|

## GUTACHTERAUSSCHUSS FÜR GRUND-STÜCKSWERTE IM KREIS WARENDORF

- |    |          |  |     |
|----|----------|--|-----|
| 57 | 18.02.16 | Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2016 | 112 |
|----|----------|--|-----|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

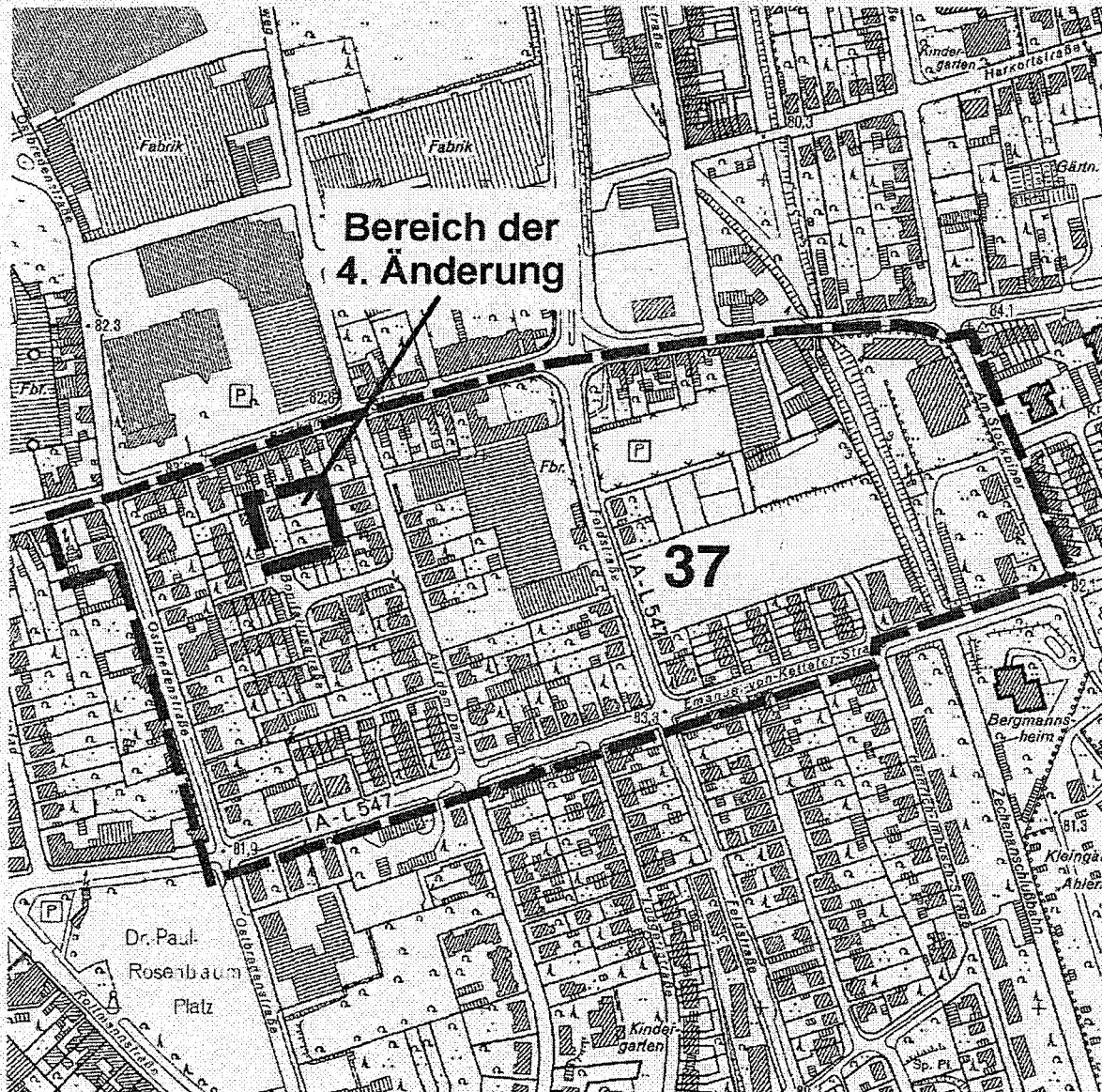
**KREIS WARENDORF**

- |    |          |  |           |
|----|----------|--|-----------|
| 58 | 22.02.16 | a) Einladung zur Sitzung des Kreistages am<br>04.03.16           | 113 – 114 |
| 59 | 22.02.16 | b) Allgemeinverfügung Taubenbejagung                             | 115 – 117 |
| 60 | 17.02.16 | c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs-<br>entscheidungen | 118 – 119 |

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feldstraße/Auf dem Damm“, 4. Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 22.02.2016



### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feldstraße/Auf dem Damm“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht

nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

## **2. Geltungsbereich**

Der ca. 1.600 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 beinhaltet im Wesentlichen die Gartenbereiche der Grundstücke Auf dem Damm 4 und 6 sowie das Grundstück Bonifatiusstraße 14 und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 25 die Flurstücke 28 tlw., 29, 30 tlw. 627 und 733.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung wird in der Gemarkung Ahlen Flur 25 wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 627 Bonifatiusstraße 14 ca. 40 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 627 und 28 - Auf dem Damm 4 -,  
im Osten: ca. 26 m in südlicher Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 733, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 733 bis zur südöstlichen Grenzpunkt des Flurstück 733,  
im Süden: in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 733 und 627 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 627 und  
im Westen: in nördlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 627 bis zum Ausgangspunkt.

## **3. Hinweise**

### **3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### **3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

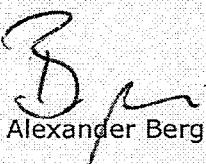
Der Bebauungsplan Nr. 37 „Feldstraße/Auf dem Damm“, 4. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 37 „Feldstraße/Auf dem Damm“, 4. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Feldstraße/Auf dem Damm“, 4. Änderung in Kraft.

59227 Ahlen, den 22.02.2016

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

## Bekanntmachung

der Stadt Ahlen

### Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2014

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Ahlen den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 aufgelegt.

Der Beteiligungsbericht kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, Zimmer 516 (5. Etage) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Freitag 08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr

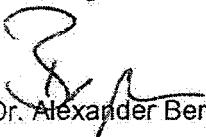
Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag 08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr

Darüber hinaus ist der Bericht auch im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) abrufbar.

Ahlen, 18.02.2016

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

  
Dr. Alexander Berger



## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>April - Dezember 2016</b>
<b>Kreis</b>	<b>Warendorf</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Telgte, Ostbevern</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

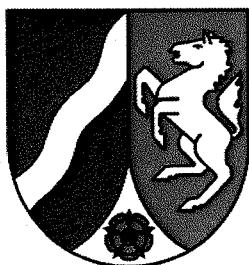
Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.\*). Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Boden Nutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespfllege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

\*). Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

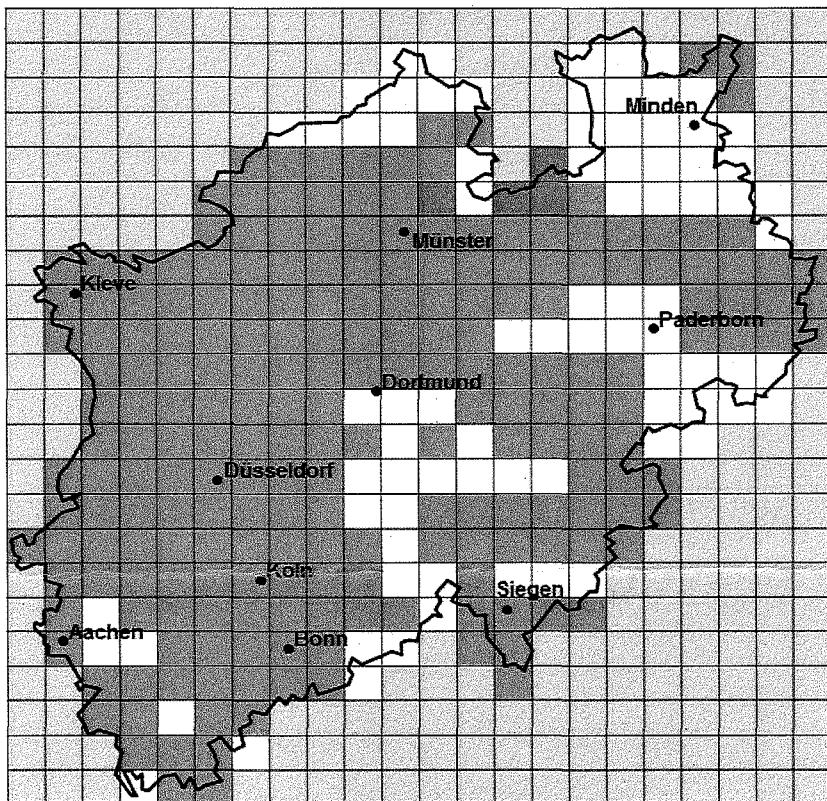
# Bodenkartierungen des Geologischen Dienstes NRW



Der Geologische Dienst NRW ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk. Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund steht die großmaßstäbige Bodenerkundung auf landwirtschaftlich und forstlich genutzten Standorten. Der Geologische Dienst gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

## Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung

2016 wird der Geologische Dienst im Raum Westbevern und 2016 / 2017 im Raum Dissen / Versmold / Bockhorst Bodenuntersuchungen in den Wäldern durchführen. Die Arbeiten umfassen Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal zwei Meter Tiefe. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden. Die Ergebnisse finden Eingang in Bodenkarten, die detaillierte Informationen zu den Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Waldböden sowie zur Durchwurzelbarkeit des Untergrundes liefern.



Grün: Bereiche mit bereits vorliegenden Kartierungen der Waldflächen  
Blau: Geplante Kartierungen Westbevern und Dissen / Versmold / Bockhorst



Mitarbeiter des Geologischen Dienstes beurteilen die Bodeneigenschaften am Bohrstock

Die Arbeiten sind Teil der forstlichen Standortkartierung, die vom Landesforstgesetz für sämtliche Wälder des Landes vorgeschrieben ist und seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird. Grundgedanke der forstlichen Standortkartierung ist: Stabile Waldbestände entstehen nur dort, wo die Bäume optimal an die lokalen Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima und das Relief angepasst sind. Sie können dann am ehesten Trockenperioden, Stürme, Luftverunreinigungen, Schädlingsbefall und andere widrige Umweltbedingungen verkraften und möglichst gute

Erträge liefern. In Anbetracht des zuerwartenden Klimawandels kommt der forstlichen Standortkartierung eine besondere Bedeutung zu.

Auftraggeber der Untersuchungen ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Untersuchungsergebnisse dienen als Grundlage für die forstliche Beratung und für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen.

Die Arbeiten stehen nicht im Zusammenhang mit einer Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen, die in mehreren Hundert Meter Tiefe vermutet werden ("Fracking"). Aufgrund der geringen Bohrtiefe von maximal zwei Metern sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen für diese Fragestellungen auch nicht brauchbar.

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes berechtigt, Grundstücke – mit Ausnahme von Gebäuden – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht alle Waldbesitzer persönlich über die Kartierung informiert werden können (es gibt etwa 150.000 Waldbesitzer in NRW). Kreise, Gemeinden und das zuständige Regionalforstamt erhalten vor Aufnahme der Geländearbeiten schriftliche Benachrichtigungen.

**Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld

Fon 02151 897-0 • Fax 02151 897-505

E-Mail: boden@gd.nrw.de

Internet: www.gd.nrw.de



**Bodenkundliche Landesaufnahme / Kartierung**

Dipl.-Ing. agr. Dr. H. J. Betzer

Fon: +49 (0) 2151 897-294

**Geologischer Dienst NRW**



Anlage

## Übersicht Kartiergebiet F1601 Westbevern

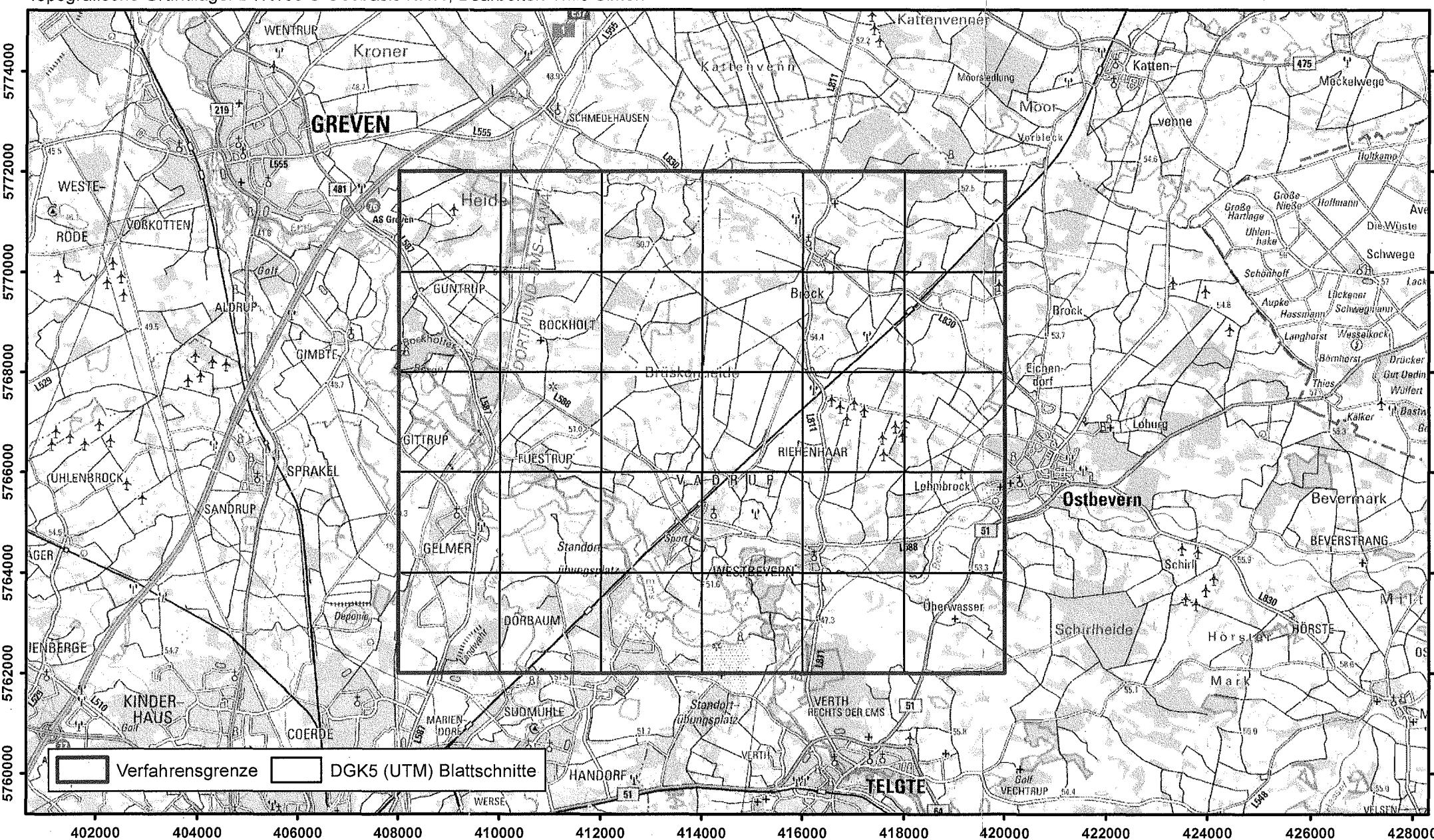
### Bearbeitungsgebiet der Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung 2016

Es werden alle Waldflächen mit mehr als 1 Hektar Fläche bodenkundlich aufgenommen.



Maßstab 1:100.000

Topografische Grundlage: DTK100 © Geobasis NRW; Bearbeiter: Thilo Simon



Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte im  
Kreis Warendorf

Warendorf, den 18.02.2016

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Bodenrichtwerte  
zum Stichtag 01.01.2016**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Warendorf hat gemäß § 196 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und gemäß § 11 Abs. 5 der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ (GAVO NW) vom 23.03.2004 in der Fassung vom 10.01.2006 für die Gemeinden im Kreis Warendorf Bodenrichtwerte ermittelt.

Die Bodenrichtwerte können ab dem 18.02.2016 im Internet unter der Adresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) oder während der üblichen Dienststunden bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
im Kreis Warendorf  
Kreishaus, Zimmer E3.85  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf  
Tel.: 0 25 81/53 6207

eingesehen werden.

Die mündliche Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf oder die Einsichtnahme im Internet ist kostenfrei.

Der Vorsitzende



Jens Hinrichs



Kreistag

An die  
Mitglieder des Kreistages  
des Kreises Warendorf

Achtung –  
geänderte  
Sitzungszeit!

Warendorf, den 22.02.2016

### Einladung

**zur Sitzung des Kreistages  
am Freitag, dem 04.03.2016, um 10:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

**am Freitag, dem 04.03.2016, um 10:00 Uhr,  
im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Str. 69,  
48231 Warendorf.**

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Genehmigung weiterer Planstellen wegen gestiegener Flüchtlingszahlen **033/2016**  
*versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 04.03.2016*

- 3 Landschaftsplan "Sendenhorst" - Vorstellung des Entwurfs / Information über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **003/2016**  
*versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 19.02.2016*
- 4 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Sassenberg **011/2016**  
*versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 04.03.2016*
- 5 Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern gem. § 61 Schulgesetz NRW ab **024/2016**  
*versandt zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 03.03.2016*
- 6 Neubesetzung des EUREGIO-Rates **035/2016**  
*versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 04.03.2016*

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Jährlicher Bericht des Landrates über seine Tätigkeiten **036/2016**

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Olaf Gericke



Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 422 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Warendorf in der Zeit vom 21. Februar 2016 bis zum 31. Oktober 2016 wie folgt aufgehoben:

<b>Gefährdete Kulturen</b>	<b>Zeitraum</b>
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberichtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2016 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bleibt hiervon unberührt.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.

6.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

7.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburgerstr. 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

**Gründe zu 1, 2 und 5:**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. Der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmern zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärmereien den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31.10.2016 festzulegen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh, Münster, Warendorf sowie mit dem Kreisjagdberater, Herrn Josef Roxel abgestimmt.

### Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 6 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) oder
- mündliche zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Warendorf, 22.02.2016

Der Landrat  
im Auftrag



Petra Schreier  
Ltd. Kreisrechtsdirektorin